

# Newsletter

Der April-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

## 1. POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

### **Gespräch mit Günther Oettinger, EU-Kommissar für Digitalwirtschaft**

Datensicherheit ist ein Bereich innerhalb der digitalen Welt, der im Mittelstand vielfach mit einem Fragezeichen versehen wird. Über die Pläne der Kommission, die digitale Sicherheit in den Unternehmen zu verbessern, sprach BDS-Präsident Günther Hieber mit Günther Oettinger.

## 2. DEUTSCHLAND

### **Gespräch mit den Ex-Ministern Ernst Schwanhold und Christean Wagner**

Nach den Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt treibt beide Ex-Minister die Frage um, ob sich ihre Partei aufgrund der Wahlergebnisse überhaupt noch als Volkspartei definieren darf und was getan werden muss, um verlorengegangenes Vertrauen zurückzugewinnen.

## 3. TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

### **Altersdiskriminierung durch das Konzept 60+ für Führungskräfte**

Das Bundesarbeitsgericht hatte die Frage zu entscheiden, ob mit dem Konzept „60+“ für Führungskräfte eine Altersdiskriminierung einhergeht.

### **Arbeitgeber darf Browserverlauf auswerten**

Nach einer aktuellen Entscheidung des Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg ist der Arbeitgeber berechtigt, zur Feststellung eines Kündigungssachverhalts den Browserverlauf des Dienstrechners des Arbeitnehmers auch ohne dessen Zustimmung auszuwerten.

### **Werbung mit Hinweis: „Nur in limitierter Stückzahl“**

Das OLG Koblenz (Urteil vom 02.12.2016, Az.: 9 U 296/15) hat eine Werbung nur mit dem Hinweis „Nur in limitierter Stückzahl“ untersagt, sofern es für den Verbraucher aufgrund der nur geringen Verfügbarkeit nahezu ausgeschlossen ist ein Produkt zu erwerben.

### **Was bei Abwicklungs- oder Aufhebungsverträgen zu beachten ist**

Arbeitnehmer und Arbeitgeber schließen oftmals Aufhebungs- oder Abwicklungsverträge, in dem die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geregelt wird. Dies geschieht außergerichtlich oft zur Vermeidung einer Kündigung, oftmals aber auch vor dem Arbeitsgericht bei Kündigungsschutzklagen.

### **Förderung unternehmerischen Know-hows**

Zum Jahresbeginn ist die neue Beratungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Kraft getreten.

### **Sonderkonditionen für die Altersvorsorge**

Der Bund der Selbständigen hat zusammen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG ein innovatives, umfassendes und **erfolgreiches** Konzept für die betriebliche und private Altersversorgung entwickelt.

## POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

### Quantentechnologie bietet neue Möglichkeiten der Datensicherung EU-Kommissar Günther Oettinger: Neue Software soll Industriespionage verhindern oder erschweren

Als EU-Kommissar für Digitalwirtschaft bekleidet Günther Oettinger eines der wichtigsten Ämter innerhalb der Europäischen Kommission. Zuvor hatte sich der gebürtige Ditzinger bereits als Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg und als EU-Energiekommissar den Ruf eines erfahrenen Netzwerkers erworben. Innerhalb der CDU gilt Günther Oettinger als ein bodenständiger und heimatverbundener Politiker, der es sich nicht nehmen lässt, gewachsene Freundschaften im Ländle zu pflegen. So ist Günther Oettinger immer ein gern gesehener Gesprächspartner bei der Kachelofenrunde, einem illustren Kreis von politisch interessierten Bürgern, dem auch BDS-Präsident Günther Hieber angehört. Hieber nutzte die Gelegenheit, mit dem EU-Kommissar über die Chancen und Risiken der Digitalisierung Europas zu sprechen.

**Günther Hieber:** Datensicherheit ist ein Bereich innerhalb der digitalen Welt, der im Mittelstand vielfach mit einem Fragezeichen versehen wird. Was plant Ihr Kommissariat, um die digitale Sicherheit von Unternehmen und deren Dateien zu verbessern?



EU-Kommissar  
Günther Oettinger

**Günther Oettinger:** Wir haben mit der „Network and Information Security Directive“ eine europäische Gesetzgebung auf den Weg gebracht, die für sensible Infrastrukturen, wie den Energie- und Bankbereich, die Verkehrsleitzentren und die Flugsicherung konkrete Verpflichtungen für ein Höchstmaß an Cyber-Security vorgibt. Zudem haben wir einige Forschungsprojekte auf den Weg gebracht, eine Hard- und Software zu entwickeln, um Angriffen auf Dateninfrastrukturen durch Viren oder Hacking zu begegnen, aber auch um Industriespionage zu verhindern oder zu erschweren. Zudem wird die Quantentechnologie neue Möglichkeiten der Datensicherung mit sich bringen. Ulm verfügt übrigens über einen hervorragenden Lehrstuhl auf diesem Gebiet. Auch hier sind wir in der Forschung und auch als Finanzpartner engagiert.

Nun zum Mittelstand: Jedes mittelständische Unternehmen kann bereits für seine eigene digitale Infrastruktur hervorragende Sicherheitsmaßnahmen kaufen oder aktualisieren. Kurzum: Wir brauchen die Sensibilität, die wir bei der Verkehrs- oder bei der Arbeitssicherheit haben, auch im Bereich der Datensicherung.

**Günther Hieber:** Finden die Maßnahmen, die Sie eben angesprochen haben, auch ihren Niederschlag in der geplanten Europäischen Datenschutzrichtlinie?

**Günther Oettinger:** Es gilt, zwischen Datensicherheit und Datenschutz zu unterscheiden. Datensicherheit heißt, Hard- und Software gegen Zugriff von Unbefugten zu schützen. Datenschutz ist das Recht des Einzelnen auf seine Privatsphäre und auf seine persönlichen Daten, die auch in der digitalen Zeit gewahrt bleiben müssen. Das reicht vom Recht auf Löschung bestimmter Daten bis hin zu Vorschriften, die den Geheimdiensten gewisse Beschränkungen auferlegen. Die Datenschutzrichtlinie, die im Dezember 2015 im Rat und im EU-Parlament als Vorschlag der Kommission angenommen wurde und die im nächsten Jahr Rechtskraft erlangt, sichert ein hohes Maß an Privatsphäre und gewährleistet den Schutz von persönlichen Daten vor Zugriffen Dritter.

**Günther Hieber:** Nun hängt die Digitalisierung ganz entscheidend vom Breitbandausbau ab. Vor allem die ländlichen Gebiete Deutschlands müssen bedient werden. Wie sehen hier Ihre Pläne für die Zukunft aus?

**Günther Oettinger:** Wenn man alle Daten des Transportbedarfs addiert, also Uploads, Downloads, Screening Dienste, Soziale Medien, Industrie 4.0, Telemedizin und so weiter, dann brauchen wir eine Gigabit-Infrastruktur. In der Zukunft benötigen wir für alle Technologien den Satelliten. Wir befinden uns gerade auf dem Weg von der 3. zur 4. LTE-Generation (LTE ist eine Bezeichnung für den Mobilfunkstandard der 4. Generation/d. Red.). Deshalb müssen wir Rahmenbedingungen schaffen, damit die Telekomwirtschaft in diese Technologien investiert. Anders gesagt: Wir brauchen in den nächsten Jahren mehr Mittel für die digitale Infrastruktur als für die Verkehrsinfrastruktur.

**Günther Hieber:** Ist auch an eine EU-Förderung für den Breitbandausbau gedacht?

**Günther Oettinger:** Über den sogenannten Juncker-Plan und die Europäische Investitionsbank sind wir in der Lage, entsprechende Infrastrukturinvestments finanziell zu unterstützen, das gilt auch für den ländlichen Raum. Gleiches gilt für die Mobilfunkkommunikation, die für autonomes Driving entscheidend ist. Hierfür wurde ein europäisches Forschungskonsortium, das aus dem europäischen Haushalt mit 700 Millionen Euro gefördert wird, gegründet. Die Industrie wie beispielsweise Ericson, Nokia, Alcatel, Vodafone und Deutsche Telekom investiert noch einmal den fünffachen Betrag, also 3,5 Milliarden Euro hinzu. Somit glauben wir, dass wir 2020 mit der flächendeckenden Einführung der 5. Generation beginnen können. Neben Förderungsmitteln geht es aber auch darum, durch eine Reform des Telekommunikationsrechts mehr Anreize für Breitband-Investitionen im ländlichen Raum zu schaffen. Dazu werde ich demnächst einen Vorschlag machen.

**Günther Hieber:** Sie haben kürzlich vor einer Aufweichung des Stabilitätspaktes gewarnt. Wo liegen Ihre Hauptbedenken?

**Günther Oettinger:** Wie Sie wissen, spielt eine solide Haushaltspolitik eine große Rolle – sowohl in der europäischen als auch in der nationalen Politik. Wir haben eine Schuldenbremse in Deutschland beschlossen und die Länder unter dem EU-Rettungsschirm haben wichtige Verbesserungen in ihrer Haushaltsstruktur erbracht. Aber wir haben die Krise noch nicht bewältigt. In Ländern wie Griechenland und Portugal sind Rückschritte absehbar und Länder wie Italien und Frankreich bereiten uns Sorgen. Deswegen sollten wir an den Maastricht-Kriterien und den zentralen Vorgaben der Regeln festhalten, die wir gerade vor ein paar Jahren erst im Lichte der Krise reformiert haben. Im Jahr 2020 muss jedes Land, ohne neue Schulden machen zu müssen, seine Ausgaben bestreiten können.

**Günther Hieber:** Glauben Sie, dass ein weiteres Programm für Griechenland von den Gläubigerländern und vom IWF mitgetragen wird?

**Günther Oettinger:** Wenn die griechische Regierung die zugesagten Reformen auch umsetzt, dann wird die Troika aus Europäischer Kommission, EZB und IWF auch bereit sein, den Griechen günstige Finanzhilfen zuzugestehen. Ich teile Wolfgang Schäubles Haltung, dass die Zusagen der griechischen Regierung eingehalten werden müssen, bevor wir über weitere Finanzhilfen nachdenken. Die griechische Regierung ist jetzt in Zeitverzug und sie hofft darauf, dass ihr durch die Flüchtlingskrise haushalts- und wirtschaftspolitisch Erleichterungen eingeräumt werden. Aber genau das darf nicht sein. Natürlich müssen wir den Griechen bei der Bewältigung der Flüchtlingsaufnahme helfen. Das heißt aber nicht, dass die Griechen die zugesagten Reformen nicht erfüllen müssen, damit weitere Finanzhilfen möglich sind. Und ich lege Wert darauf, dass der IWF mit im Boot bleibt, denn dessen Sachkompetenz ist unumstritten.

## DEUTSCHLAND

### Verlorener Markenkern

#### Die Ex-Minister Ernst Schwanhold und Christean Wagner befürchten Weimarer Verhältnisse und beklagen ein Glaubwürdigkeitsproblem bei SPD und CDU

Zu ihrer Zeit als Parlamentarier gehörten beide Protagonisten zu den politischen Schwergewichten. Der Sozialdemokrat Ernst Schwanhold war über zehn Jahre lang Mitglied des Deutschen Bundestages, zudem von 1995 bis 1998 wirtschaftspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion und Mitglied des Fraktionsvorstandes, bevor er ab dem 27. Juni 2000 in das Kabinett von Wolfgang Clement als Minister für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr berufen wurde. Inzwischen hat sich Schwanhold formell aus der aktiven Politik zurückgezogen. Gleichwohl ist seine Meinung als Politikberater hinter den Kulissen des Bundestages weiterhin gefragt.

Dagegen ist der CDU-Politiker Christean Wagner immer noch politisch aktiv. Der frühere hessische Justizminister und langjährige Vorsitzende der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag ist Mitinitiator des Berliner Kreises. Der Berliner Kreis ist eine informelle Gruppe von Landtags- und Bundestagsabgeordneten von CDU und CSU, deren Ziel eine deutlichere Profilierung der Union und Rückbesinnung auf ihre christlich-sozialen, wirtschaftsliberalen und wertkonservativen Wurzeln ist.

Nach den Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt treibt beide Ex-Minister die Frage um, ob sich ihre Partei aufgrund der Wahlergebnisse überhaupt noch als Volkspartei definieren darf und was getan werden muss, um verlorengegangenes Vertrauen zurückzugewinnen. Dies vor allem mit Blick auf die Bewältigung der Flüchtlingskrise und die Bundestagswahl des Jahres 2017. Mit Ernst Schwanhold und Christean Wagner sprach Joachim Schäfer.

**Der Selbständige:** Obwohl Umfragen die SPD im Bund bei nur rund 20 Prozent sehen und in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt die SPD marginalisiert wurde, erklärt Nordrhein-Westfalens Ministerpräsidentin Hannelore Kraft die SPD weiter zur Volkspartei. Setzen Sie andere Akzente als Frau Kraft und was müssen die Sozialdemokraten tun, um ihren verlorengegangenen Markenkern zurückzugewinnen?



*Ernst Schwanhold und Christean Wagner*

**Ernst Schwanhold:** Auch aus meiner Sicht ist die SPD immer noch eine Volkspartei, obwohl sie in manchen Regionen ein kümmerliches Dasein führt. Allerdings hat sie in Hamburg, aber auch in Rheinland-Pfalz, Ergebnisse erzielt, die durchaus einer Volkspartei würdig sind. Zum Markenkern: Die SPD ist in vielen Fragen gegenwärtig nicht mehr die Partei, die Antworten liefert, die die Menschen erwarten. Aus meiner Sicht verliert die SPD auch deshalb an Zustimmung, weil sie die Mitte freigibt. Zum Markenkern der SPD gehört, dass wir den Menschen, die aufstiegsorientiert sind und die aus ihrer Lebenssituation etwas machen wollen, eine Perspektive bieten. Und wir müssen für diejenigen, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen, einen sozialen Ausgleich finden. Das heißt, am Anfang steht die eigene Leistung und der Staat hat eine Ausgleichsfunktion nur für die, die nicht leisten können. Das alles gehört zum Markenkern der SPD und ist in den Programmen der SPD niedergeschrieben. Leider ist vieles davon verloren gegangen. Schröders Agenda 2010 war die letzte große Antwort dieser Politik.

**Der Selbständige:** Im Kernland der CDU, in Baden-Württemberg, hat Ihre Partei ebenfalls eine desaströse Wahlniederlage erlitten. Die Prognosen für die Bundesebene dümpeln bei 32 Prozent dahin. Befürchten Sie nicht, sollte sich diese Entwicklung verschärfen, dass die CDU einen ähnlichen Weg gehen wird wie die italienischen Christdemokraten? Dies auch mit Blick auf die Erfolge der AfD, die sich damit rühmt, die Kernthesen der Union aus den Zeiten Konrad Adenauers nunmehr zum eigenen Programm zu erheben.

**Christean Wagner:** In Baden-Württemberg hat die CDU ein katastrophales Wahlergebnis eingefahren. Daran gibt es nichts umzudeuten. Aber auch in Rheinland-Pfalz hat die CDU ihr schlechtestes Ergebnis seit Bestehen der Bundesrepublik erzielt. Beide Länder waren bis vor kurzem noch Kernländer der Union. Das macht natürlich die Ergebnisse noch viel dramatischer. Die Ursachen liegen aus meiner Sicht klar und deutlich auf der Hand: Die Union hat in den letzten Jahren mehr und mehr die rechte Mitte stiefmütterlich behandelt. Dies mit der Folge, dass die AfD diesen Bereich abdeckt und damit in vielen Bundesländern sehr respektable Wahlergebnisse erzielt. Nachdem sich die AfD im Sommer 2015 gespalten hatte und sie politisch vor dem Aus stand, ist sie durch die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung wiederbelebt worden. Hinzu kommt, dass die AfD davon profitiert, dass 70 Prozent der CDU-Anhänger die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung ablehnen. Deshalb erwarte ich von dem Teil der Bundesregierung, der von der Union gestellt wird, nunmehr eine deutliche Kurskorrektur. Die einladende Willkommenskultur-Politik der Bundesregierung wird von der Mehrheit der deutschen Bevölkerung nicht mitgetragen. Das ist im Übrigen auch die Auffassung des Berliner Kreises, in dem ich mitwirke.

**Der Selbständige:** Die Koalitionsmuster sind durch die Schwäche der FDP und das Aufkommen der AfD von der Regel zur Ausnahme geworden. Und auch die alte Faustregel „eine große Koalition geht immer“ gilt nicht mehr nach Stuttgart und Magdeburg. Wäre es da nicht das Beste, die Parteien versuchten das Naheliegendste: Die Tolerierung der von der jeweils stärksten Partei gestellten Minderheitsregierung? Diese könnte sich dann – je nach Fall – im Parlament um eine solide Mehrheit bemühen.

**Ernst Schwanhold:** Die politische Stabilität nach dem Zweiten Weltkrieg lag darin begründet, dass wir zwei starke Volksparteien hatten, die jeweils immer in der Lage waren, eine Koalition federführend mit einem Juniorpartner an der Seite zu gestalten. Dieser Wettstreit von CDU/CSU und SPD um die besten Lösungen hebt sich nun auf. Inzwischen haben wir ein Fünfparteiensystem und ich befürchte, dass sich die Parteienlandschaft noch weiter vergrößern wird. Ich sehe die Gefahr, dass wir auf Weimarer Verhältnisse hinsteuern. Deshalb ist es aus meiner Sicht dringend geboten, dass sich die beiden großen Parteien, jede für sich, nunmehr verstärkt darum bemühen, ihren Markenkern wiederzubeleben, um in den Wettstreit um Lösungen einzutreten.

**Christean Wagner:** Ich stimme Ernst Schwanhold ausdrücklich zu. Die Entwicklung, die wir im Augenblick erleben, hat auch etwas mit der Frage der Stabilität unserer Demokratie zu tun. Die Bundesrepublik Deutschland war über Jahrzehnte stabil, als es eine starke Union und eine starke SPD gab. Und es gehört zur demokratischen Kultur – aber auch zum Erfolg einer Demokratie, dass sich zwei

große Volksparteien in der Regierungsverantwortung immer wieder abwechseln. Diesen Stabilitätsanker gibt es nicht mehr. Die politische Lage hat sich dramatisch verändert. Wenn inzwischen in einigen Landesparlamenten CDU und SPD zusammen nicht einmal mehr über die absolute Mehrheit verfügen, ist das höchst beunruhigend. Von einer Minderheitenregierung halte ich nicht viel, weil diese zu einer noch größeren Instabilität führt. Wie Ernst Schwanhold schon sagte: CDU und SPD müssen ihren Markenkern wieder deutlich machen. Für die Union heißt das, dass das wirtschaftsliberale Profil wieder erkennbarer wird. Außerdem kritisiere ich, dass die Wertkonservativen in der Union, die einmal für 30 Prozent der Anhängerschaft gestanden haben, ignoriert, wenn nicht sogar bekämpft werden. Wenn ein prominenter Parteifreund von mir meint, die Wertkonservativen müssten ohnehin CDU wählen, dann ist diese Aussage bereits durch die letzten Landtagswahlen deutlich widerlegt worden. Weiterhin gehört zum Markenkern der Union auch die christlich-soziale Politik. Eine Volkspartei lebt von ihren starken Flügeln. Und es ist geradezu das Erfolgsrezept der großen Volksparteien, dass sie unterschiedliche Strömungen in der Gesellschaft unter einem Dach vereinen und zu vernünftigen Kompromisslösungen führen. Eine erfolgreiche CDU konnte einen Alfred Dregger und einen Norbert Blüm ohne Probleme unter ihrem Dach vereinen.

*Das vollständige Interview lesen Sie in der Mai-Ausgabe des Mitgliedermagazins „Der Selbständige“*

## TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

### 1. Altersdiskriminierung durch das Konzept 60+ für Führungskräfte

Das Bundesarbeitsgericht hatte soeben die Frage zu entscheiden, ob mit dem Konzept „60+“ für Führungskräfte eine Altersdiskriminierung einhergeht (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts vom 17.03.2016 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 8 AZR 677/14).

Der im Oktober 1952 geborene Kläger war in der Zeit von August 1985 bis Oktober 2012 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Automobilindustrie, seit dem Jahr 1995 als Verkaufsleiter PKW in einer der Niederlassungen der Beklagten beschäftigt. Als Verkaufsleiter gehörte er dem Kreis der leitenden Führungskräfte an. Im Arbeitsvertrag hatten die Parteien eine Befristung des Arbeitsverhältnisses mit Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart. Im Jahr 2003 führte die Beklagte das Konzept „60+“ für leitende Führungskräfte ein, das die Möglichkeit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Vollendung des 60. Lebensjahres ua. gegen Zahlung eines Kapitalbetrages vorsah. Im Juli 2003 unterbreitete die Beklagte dem Kläger ein entsprechendes Angebot auf Änderung seines Arbeitsvertrages, das der Kläger bis zum 31. Dezember 2005 annehmen konnte. Der Kläger nahm das Angebot im Dezember 2005 an. Im Jahr 2012 trat an die Stelle des Konzepts „60+“ das Konzept „62+“. Alle leitenden Führungskräfte, die einen Vertrag auf der Grundlage des Konzepts „60+“ hatten und im Jahr 2012 das 57. Lebensjahr vollendeten, erhielten ab November 2012 ein Angebot, einen Vertrag auf der Grundlage des neuen Konzepts abzuschließen. Der Kläger schied mit Ablauf des 31. Oktober 2012 aus dem Arbeitsverhältnis aus und erhielt einen Kapitalbetrag iHv. 123.120,00 Euro. Die Befristung seines Arbeitsverhältnisses auf den 31. Oktober 2012 hat der Kläger nicht mit einer Entfristungsklage angegriffen. Der Kläger sieht sich u.a. sowohl durch die Vereinbarung der Befristung seines Arbeitsverhältnisses auf die Vollendung des 60. Lebensjahres als auch dadurch wegen des Alters benachteiligt, dass die Beklagte es unterlassen hat, ihm eine Umstellung seines Arbeitsverhältnisses auf das Konzept „62+“ anzubieten und verlangt die Feststellung, dass die Beklagte ihm nach § 15 Abs. 1 AGG den aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens entstandenen materiellen Schaden zu ersetzen hat, sowie Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg.

Die Ansprüche des Klägers scheitern bereits daran, dass dieser durch die Beklagte keine weniger günstige Behandlung erfahren hat, als eine andere Person in vergleichbarer Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde (§ 3 Abs. 1 AGG). Dies gilt zunächst, soweit die Beklagte dem Kläger ein Vertragsangebot nach dem Konzept „60+“ unterbreitet hat, das vom Kläger angenommen wurde. Sofern in die Vergleichsbetrachtung nur die anderen leitenden Führungskräfte einbezogen werden, wurde der Kläger nicht anders als diese behandelt. Sofern die maßgebliche Vergleichsgruppe die Gruppe der Mitarbeiter unterhalb der Ebene der leitenden Führungskräfte sein sollte, wurde der Kläger nicht ungünstiger als diese behandelt. Ihm wurde durch das Angebot der Beklagten lediglich eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, wobei er frei darüber entscheiden konnte, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollte. Im Hinblick auf die ihm nicht angebotene Umstellung seines Arbeitsvertrages auf das Konzept „62+“ ist der Kläger mit den Arbeitnehmern, die dieses Angebot im November/Dezember 2012 erhalten haben, nicht vergleichbar, weil er zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten ausgeschieden war.

## 2. Arbeitgeber darf Browserverlauf auswerten

Nach einer aktuellen Entscheidung des Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg ist der Arbeitgeber berechtigt, zur Feststellung eines Kündigungssachverhalts den Browserverlauf des Dienstrechners des Arbeitnehmers auch ohne dessen Zustimmung auszuwerten.

In dem vom Landesarbeitsgericht mit Urteil vom 14. Januar 2016 im Verfahren 5 Sa 657/15 entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstrechner überlassen, der vom Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz zur Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung genutzt wurde. Die private Nutzung des Dienstrechners war dem Arbeitnehmer allenfalls in Ausnahmefällen während der Arbeitspausen gestattet. Nachdem sich Hinweise auf eine erhebliche private Nutzung des Rechners auch während der Arbeitszeit konkretisiert hatten, wertete der Arbeitgeber ohne Zustimmung des Arbeitnehmers den Browserverlauf des Dienstrechners aus und stellte fest, dass der Arbeitnehmer den Dienstrechner ca. fünf Tage in einem Zeitraum von 30 Tagen privat genutzt hatte.

Gestützt auf diese Feststellung kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund.

Im Rahmen der vom Arbeitnehmer erhobenen Kündigungsschutzklage bestätigte das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg die Rechtswirksamkeit der außerordentlichen Kündigung aus folgenden Gründen:

- Die unerlaubte Internetnutzung rechtfertigt nach Abwägung der wechselseitigen Interessen eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Obwohl der Browserverlauf ohne Zustimmung des Arbeitnehmers ausgewertet wurde und es sich hierbei um personenbezogenen Daten handelt, liegt kein Beweisverwertungsverbot vor;
- Die Verwertung der Daten ist zulässig, da der Arbeitgeber keine andere Möglichkeit hatte, die unerlaubte Internetnutzung nachzuweisen;
- Das Bundesdatenschutzgesetz erlaubt eine Speicherung und Auswertung personenbezogener Daten des Browsers zur Missbrauchskontrolle auch ohne Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers.

Fazit:

Überwiegt das Interesse des Arbeitgebers an der einer Missbrauchskontrolle oder an der Aufdeckung von Straftaten des Arbeitnehmers, ist auch nach Bundesdatenschutzgesetz eine Speicherung und Auswertung personenbezogener Daten des Arbeitnehmers auch ohne dessen Einwilligung möglich. Bei dieser Maßnahme muss es sich jedoch um die Ultima Ratio handeln, d. h. es dürfen keine mildereren Nachweismittel zur Verfügung stehen. In mitbestimmungspflichtigen Betrieben bedarf die Einführung und nähere Ausgestaltung der Internet- und E-Mail-Nutzung durch die Arbeitnehmer im Betrieb immer der Zustimmung des Betriebsrates, jedenfalls in den Fällen, in denen keine Anonymisierung der Protokolldaten erfolgt und damit eine Überwachung des Arbeitnehmersverhaltens ermöglicht wird.

### Rückfragen:

Rechtsanwalt Arnd Lackner WAGNER Rechtsanwälte  
 Großherzog-Friedrich-Str. 40 66111 Saarbrücken  
 Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0 Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10  
 E-Mail: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de) [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de)

## 3. Werbung mit Hinweis: „Nur in limitierter Stückzahl“

Das OLG Koblenz (Urteil vom 02.12.2016, Az.: 9 U 296/15) hat eine Werbung nur mit dem Hinweis „Nur in limitierter Stückzahl“ untersagt, sofern es für den Verbraucher aufgrund der nur geringen Verfügbarkeit nahezu ausgeschlossen ist ein Produkt zu erwerben.

In der Klage ging es um den Vertrieb eines Elektrohaushaltsgeräts über den Online-Shop sowie die Filialen eines Unternehmens. Das Unternehmen hatte in der Werbung lediglich den Hinweis „Nur in limitierter Stückzahl“ angegeben. Ansonsten erfolgten keine weiteren Hinweise hinsichtlich der Verfügbarkeit.

Vier Minuten nach Start des Verkaufs im Online-Shop war das Gerät bereits restlos ausverkauft und konnte über den Online-Shop nicht mehr bestellt werden. In den Filialen war das Gerät nach zwei Stunden nicht mehr verfügbar.

Das Gericht beanstandete, dass im Rahmen der Werbung die Verbraucher nicht darüber aufgeklärt worden seien, dass der, für den Online-Shop zur Verfügung stehende Vorrat, voraussichtlich nicht ausreichen werde, um die zu erwartende Nachfrage der Verbraucher zu befriedigen. Der Verbraucher werde durch die Werbung in die Irre geführt.

Das Gericht bezeichnete in diesem Zusammenhang den Hinweis „Nur in limitierter Stückzahl“ als inhaltlos, welcher im vorliegenden Fall nicht dazu geeignet gewesen sei die Irreführung der

Verbraucher in Bezug auf die Möglichkeit das streitgegenständliche Produkt käuflich zu erwerben, zu beseitigen.

Fazit:

Der entschiedene Fall zeigt, dass die rechtliche Zulässigkeit von Werbeaussagen immer anhand des Einzelfalls bestimmt werden muss, denn in Bezug auf den Vertrieb des Produkts über die Filialen wurde die exakt gleich ausgestaltete Werbung durch das Gericht nicht beanstandet.

Das Unternehmen konnte hier nachweisen, dass es aufgrund ähnlicher Aktionen in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte dafür gegeben hat, dass der Vorrat des Produkts wegen einer unerwartet hohen Nachfrage nicht ausreichen wird. Aus diesem Grund war - im Gegensatz zu dem Vertrieb über den Online-Shop - kein weiterer Hinweis an den Verbraucher erforderlich.

#### **Rückfragen:**

Rechtsanwalt Manfred Wagner WAGNER Rechtsanwälte

Großherzog-Friedrich-Str. 40

66111 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0

Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10

E-Mail: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de)

[www.webvocat.de](http://www.webvocat.de)

## **4. Ausscheiden bei Abwicklungs- oder Aufhebungsverträgen**

Arbeitnehmer und Arbeitgeber schließen oftmals Aufhebungs- oder Abwicklungsverträge, in dem die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geregelt wird. Dies geschieht außergerichtlich oft zur Vermeidung einer Kündigung, oftmals aber auch vor dem Arbeitsgericht bei Kündigungsschutzklagen. Die Parteien einigen sich dann über eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft. Oft wird zusätzlich auch vereinbart, dass der Arbeitnehmer auch vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden kann durch einseitige Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber. Dies soll dem Arbeitnehmer den schnelleren Wechsel in ein neues Beschäftigungsverhältnis erleichtern, wenn er eine neue Stelle schon antreten könnte, obwohl das alte Arbeitsverhältnis noch weiter besteht. Formvorschriften für solche einseitige Ankündigungen werden in der Regel dabei nicht vereinbart, in der Vergangenheit informierte der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nach Belieben telefonisch, per E-Mail oder per Telefax.

Zukünftig werden Arbeitnehmer aber hier mehr Sorgfalt walten lassen müssen. Denn das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 17.12.2015, AZ: 6 AZR 709/14 jetzt festgestellt, dass auch eine solche Erklärung eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 623 BGB darstellt.

Nach § 623 BGB ist eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses jedoch nur wirksam, wenn die Kündigung dem Arbeitgeber im Original in Papierform mit Unterschrift zugeht. Kündigungen per E-Mail, Telefax oder ähnliches sind stets unwirksam, so Rechtsanwalt Henn.

In dem entschiedenen Fall hat der Arbeitnehmer nur per Telefax den Arbeitgeber den Wunsch mitgeteilt, zum Ende des Monats November auszuschneiden. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts war diese Erklärung jedoch unwirksam und das Arbeitsverhältnis bestand unverändert weiter.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollten diese Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts beachten und dafür Sorge tragen, dass auch in diesen Fällen es zu wirksamen Beendigungserklärung des Arbeitnehmers kommt. Denn bei Nichtbeachtung dieser Formvorschrift kann für beide Seite große Nachteile verursachen.

#### **Rückfragen:**

Michael Henn c/o Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.

Kronprinzenstraße 14 70173 Stuttgart

Tel.: 0711 – 3058 930

Fax: 0711 - 3058 9311

Email: [stuttgart@drgaupp.de](mailto:stuttgart@drgaupp.de)

[www.drgaupp.de](http://www.drgaupp.de)

## **5. Förderung unternehmerischen Know-hows**

Zum Jahresbeginn ist die neue Beratungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Kraft getreten. Das Programm mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an bereits gegründete Unternehmen und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des BMWi finanziert. Beratungen in der Vorgründungsphase werden durch Länderprogramme bezuschusst.

#### **Wer wird gefördert?**

Das Programm richtet sich an

– junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt tätig sind (Jungunternehmen)

- Unternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung (Bestandsunternehmen)
- Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Unternehmen müssen die EU-KMU Kriterien erfüllen und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Für Unternehmen in Schwierigkeiten sind zusätzlich die EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung (2014/249/01) zu beachten (mehr als die Hälfte des Kapitals muss durch Verluste aufgezehrt sein).

### **Nicht antragsberechtigt sind**

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder werden wollen,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder bei denen die Voraussetzungen zur Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllt sind,
- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetrieben stehen,
- Gemeinnützige Unternehmen, gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

### **Was wird gefördert?**

Jung- und Bestandsunternehmen können sich zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen (Allgemeine Beratungen). Zudem sind zur Behebung struktureller Ungleichheiten weitere Themen im Rahmen von Speziellen Beratungen förderfähig. Dazu gehören z.B. Beratung von Frauen, von Migrantinnen/Migranten, von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung, zur Fachkräftesicherung/-gewinnung, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz.

Zur Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit können Unternehmen in Schwierigkeiten eine Förderung beantragen (Unternehmenssicherungsberatung).

Zur Vertiefung der Maßnahmen aus der Unternehmenssicherungsberatung kann zusätzlich eine Folgeberatung in Anspruch genommen werden.

Beratungen bei Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht länger als fünf Tage dauern. Die Beratungstage müssen nicht aufeinanderfolgen. Bei Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten gibt es diese Begrenzung nicht.

### **Nicht gefördert werden Beratungen,**

- die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen gefördert werden
- die Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beratern/innen selbst vertrieben werden
- die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben
- die den Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen (z.B. IgeL) sowie sonstige Umsatzsteigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings von Ärzten/innen, Zahnärzten/innen, Psychotherapeuten/innen, Heilpraktiker/innen und deren Mitarbeiter/innen zum Inhalt haben
- die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

### **Zuschusshöhe**

Die Höhe des Beratungskostenzuschusses ist abhängig von den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) und dem Standort des Unternehmens

(Fördersätze: 80% neue Bundesländer ohne Berlin und Region Leipzig, 60% Region Lüneburg, sonst 50%, 90% für Unternehmen in Schwierigkeiten)

- bei Jungunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 4000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 2000 Euro bis 3200 Euro
- bei Bestandsunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 1500 Euro bis 2400 Euro
- bei Unternehmen in Schwierigkeiten beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 90% und der max. Zuschuss 2700 Euro

### **Wer darf beraten?**

Rechtlich selbständige Berater/innen bzw. Beratungsunternehmen, die mehr als 50 % ihres Umsatzes mit der entgeltlichen Beratungstätigkeit erzielen. Darüber hinaus müssen die für die Beratung erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sein. Zum Nachweis der Beratereigenschaft sind der Bewilligungsbehörde (BAFA) eine Beratererklärung, ein Lebenslauf und ein Qualitätsnachweis vorzulegen.



## Verfahren

Die Antragstellung erfolgt online z. B. über die Homepage der Förderungsgesellschaft, die als Leitstelle in das Verfahren eingebunden ist. Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten müssen vor Antragstellung ein kostenloses Informationsgespräch bei einem Regionalpartner führen. Die BDS-Landesverbände Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie der BDS Bayern werden zukünftig als Regionalpartner tätig. Die Liste der weiteren Regionalpartner ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Spätestens drei Monate nach dem Gespräch mit dem Regionalpartner muss die Antragstellung bei der Leitstelle erfolgen. Sechs Monate nach Erhalt des Informationsschreibens ist der Verwendungsnachweis bei der Leitstelle über die Antragsplattform einzureichen. Die Leitstelle prüft die eingereichten Unterlagen und leitet diese zur abschließenden Entscheidung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weiter.

## 6. Sonderkonditionen für die Altersvorsorge

Der Bund der Selbständigen hat zusammen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG ein innovatives, umfassendes und **erfolgreiches** Konzept für die betriebliche und private Altersvorsorge entwickelt. BdS-Mitglieder **einzelner Landesverbände** profitieren durch diese Kooperation von **attraktiven Konditionen** und einem kompetenten, finanzstarken Partner. Die Allianz Lebensversicherungs-AG ist das führende Unternehmen im Bereich Altersvorsorge und wird regelmäßig von unabhängigen Ratingagenturen mit **Bestnoten** für die Punkte Sicherheit und Ertragskraft bewertet. Als Ihr Vertragspartner steht sie Ihnen bei allen Vorsorgefragen zur Seite. Interesse geweckt? Informieren Sie sich unter [www.allianz.de](http://www.allianz.de) oder finden Sie Ihren **Ansprechpartner** unter <https://www.allianz.de/agentursuche>. Er berät sie individuell und erstellt Ihnen ein unverbindliches persönliches Angebot gemäß den BdS-Konditionen.



### Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.  
 Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: [murmann@bds-dgv.de](mailto:murmann@bds-dgv.de)  
 Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.  
 Anmelden und abbestellen unter [info@bds-dgv.de](mailto:info@bds-dgv.de)



Reinhardtstr. 35  
10117 Berlin

Telefon: 030/28 04 91-0  
Telefax: 030/28 04 91-11

E-Mail: [info@bds-dgv.de](mailto:info@bds-dgv.de)

[www.bds-dgv.de](http://www.bds-dgv.de)